

## **Gemeinsame Wahlbekanntmachung der Ämter Breitenburg, Itzehoe-Land, Kellinghusen und Krempermarsch**

1. Am 07. Juni 2009 findet in der Bundesrepublik Deutschland die  
**Wahl zum Europäischen Parlament**  
statt.  
Die Wahl dauert von **08.00 bis 18.00 Uhr**.

2. Hinsichtlich der Einteilung der Wahlbezirke und den eingerichteten Wahlräumen wird auf die Angaben in der Wahlbenachrichtigung verwiesen.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 04.05.2009 bis 17.05.2009 zugestellt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses wie folgt zusammen:

<b>Amt Breitenburg</b>	16.00 Uhr	in der Amtsverwaltung Breitenburg, Osterholz 5, 25524 Breitenburg, Zimmer 22
<b>Amt Itzehoe-Land</b>	17.00 Uhr	in der Amtsverwaltung Itzehoe-Land, Margarete-Steiff-Weg 3, 25524 Itzehoe, Zimmer 11 (Sitzungsraum II)
<b>Amt Kellinghusen</b>	16.00 Uhr	in der Amtsverwaltung Kellinghusen, Verwaltungsgebäude Brauerstraße 42, 25548 Kellinghusen, Zimmer 21 (Sitzungs- zimmer)
<b>Amt Krempermarsch</b>	16.45 Uhr	in der Amtsverwaltung Krempermarsch, Birkenweg 29, 25361 Krempe, Zimmer 30 (Sitzungsraum)

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung und einen amtlichen Personalausweis - Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis - oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt.

### **Jeder Wähler hat eine Stimme.**

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer die Bezeichnung der Partei und ihre Kurzbezeichnung bzw. die Bezeichnung der sonstigen politischen Vereinigung und ihr Kennwort sowie jeweils die ersten 10 Bewerber der zugelassenen Wahlvorschläge und rechts von der Bezeichnung des Wahlvorschlagsberechtigten einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt seine Stimme in der Weise ab,

dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Wahlvorschlag sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlzelle des Wahlraums oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
5. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Kreis oder in der kreisfreien Stadt, in dem/der der Wahlschein ausgestellt ist,
  - a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk des Kreises/der kreisfreien Stadt  
oder
  - b) durch Briefwahlteilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenem Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort **spätestens am Wahltage bis 18.00 Uhr** eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Das gilt auch für Wahlberechtigte, die zugleich in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union zum Europäischen Parlament wahlberechtigt sind. (§ 6 Abs. 4 des Europawahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107 a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Breitenburg, 25.05.2009	Amt Breitenburg Der Amtsvorsteher als Gemeindebehörde gez. Heuberger
Itzehoe, 25.05.2009	Amt Itzehoe-Land Der Amtsvorsteher als Gemeindebehörde gez. Tiedemann
Kellinghusen, 25.05.2009	Amt Kellinghusen Der Amtsvorsteher als Gemeindebehörde gez. Preine
Krempe, 25.05.2009	Amt Krempermarsch Der Amtsvorsteher als Gemeindebehörde gez. Früchtenicht